

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 18. Februar 1998

Buch a.I. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 13. Dezember 1996 setzte die Gemeindeversammlung Buch a.I. einen neuen Zonenplan fest, der mit RRB Nr. 880/97 genehmigt wurde. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 530/84 festgesetzten und seither mehrfach geänderten überkommunalen Nutzungszonen sind an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Baudirektion:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 3. Juni 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Baudirektion (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Buch a.I., 8414 Buch a.I. (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Zürich, den 18. Februar 1998
970692/P3/K2

versandt: 27. Februar 1998

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

